OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601398/7/Wim/Bb

Datum: Linz, 18. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Mag. K C R, vom 27. Mai 2016, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. April 2016, GZ: VStV/915301592025/2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 25. August 2017 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf Mag. K C R (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 26. April 2016, GZ: VStV/915301592025/2015, vor, er sei am 19. Oktober 2015 um 14:48 Uhr in Linz, Dametzstraße 34-36, Tiefgarage im Zentrum, als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Der Bf habe dadurch § 4 Abs. 5 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihm gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe idHv 110 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 Tagen und 17 Stunden, verhängt. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 11 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 27. Mai 2016.

Der Bf führt im Rechtsmittelschriftsatz u.a. Folgendes aus:
„1.) Formelle Rechtswidrigkeit
1.1. Gegenständlich war es so und ergibt sich dies auch aus den Feststellungen im angefochtenen Bescheid, dass die Schrankenanlage in Schließung befindlich war, als der Beschuldigte mit dem Kfz x noch daneben stand. Aufgrund der geltenden Normen bzw. dem Schutz vor Gefahren, wie sich dieser aus dem Allgemeinen Zivilrecht ergibt, hätte dies allerdings nicht passieren dürfen. Zur Vermeidung von Sachbeschädigungen muss es nämlich abgesichert sein, dass sich die Schrankenanlagen nicht schließen, solange ein die Schrankenanlage passierendes Fahrzeug sich noch nicht vollständig entfernt hat. Aus diesem Grunde werden üblicherweise Lasersensoren bzw. Lichtschranken und dergleichen zur Absicherung eingesetzt.

Zumal gegenständlich ganz offensichtlich eine derartige Absicherung fehlt oder hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt war, litt die Schrankenanlage überhaupt an einem Defekt bzw. war nicht normgerecht ausgestaltet.

Nun ist es so, dass es ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des Absatz 5 darstellt, dass es sich um eine solche Person handelt, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand (VwGH 29.01.1982, 81/02/0292). Dies bedeutet weiters, dass es sohin auf die Kausalität des Verhaltens entscheidend ankommt, ob überhaupt eine Meldepflicht im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 StVO 1960 ausgelöst, wird.

Zumal gegenständlich die Schrankenanlage, wie oben beschrieben, in Schließung befindlich war, obwohl der Beschuldigte mit dem Fahrzeug noch im Schließbereich der Schrankenanlage stand, ist an der Ursächlichkeit des Verhaltens des Beschuldigten zu zweifeln. Dies zumal keinesfalls ein Schaden eingetreten wäre, wenn die Schrankenanlage regelkonform offen geblieben wäre.

Ob hier die Schrankenanlage überhaupt regelkonform durch Absicherungseinrichtungen etabliert war oder ob diese funktionsfähig waren, hätte die belangte Behörde daher für die vollständige und abschließende Beurteilung des Sachverhaltes eruieren müssen. Dies gegebenenfalls durch die Einholung eines Gutachtens eines Amtssachverständigen für Maschinen und Anlagen. Der Beschuldigte hat die belangte Behörde in seiner Stellungnahme vom 27.01.2016 sogar darauf hingewiesen.

Zumal sohin die belangte Behörde den Sachverhalt nicht in der Form vollständig festgestellt hat, um überhaupt eine Entscheidung treffen zu können, ist dieser unvollständig geblieben bzw. hat die belangte Behörde gegen den Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindungspflicht verstoßen, was auf den angefochtenen Bescheid entsprechend geeignet ist, Einfluss zu nehmen, da wie oben beschrieben, die Ursächlichkeit so nicht festgestellt werden konnte. Der angefochtene Bescheid leidet daher unter formeller Rechtswidrigkeit.

1.2. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Straferkenntnis davon aus, dass der Beschuldigte keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten hat, dies obwohl er in der Stellungnahme unter Punkt B.6) angegeben hat, dass er vier Sorgepflichten zu tragen hat. Dies wäre entsprechend bei der Strafbemessung zu würdigen gewesen, was die belangte Behörde verabsäumt hat, weshalb das angefochtene Straferkenntnis auch aus diesem Grunde unter formeller Rechtswidrigkeit leidet.

2.) Inhaltliche Rechtswidrigkeit

2.1. Nicht Vorliegen einer Meldeobliegenheit
Gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 haben die im Absatz 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Absatz 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.‘

Die vorstehend gesetzlich normierte Meldeobliegenheit hat vordergründig den Sinn und Zweck, die näheren Umstände sowie Daten eines Verkehrsunfalls eruieren zu können und vor allem soll die Bestimmung den Geschädigten ermöglichen, feststellen zu können, wer der Schädiger ist. Dies geht insbesondere aus Erläuterung 82 der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervor, als es darin heißt wie folgt:

‚Seit Jahren wird die Problematik der bloßen Sachschadenunfälle diskutiert Mit der vorgesehenen Bestimmung wird versucht, eine Lösung in der Weise zu finden, dass die vom Unfall verständigte Polizei- oder Gendarmeriedienststelle die Mitteilung über die wesentlichstem Unfalldaten entgegenzunehmen hat, wenn ein Unfallbeteiligter dies

verlangt Dabei soll keineswegs eine Feststellung hinsichtlich des Verschuldens getroffen werden.‘

Auch aus den Gesetzesmaterialien geht sohin hervor, dass vordergründiger Zweck der Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO die Feststellung der näheren Umstände des Unfalles ist, damit entsprechend eine Schadensregulierung stattfinden kann. Keinesfalls kann dieser Bestimmung der Zweck sohin unterstellt werden, dass damit eine eventuelle verwaltungsstrafrechtliche Sanktionsnorm abgesichert werden soll Dies ergibt sich bereits daraus, indem ausdrücklich aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht, dass seitens der Polizei keine Umstände hinsichtlich des Verschuldens erhoben werden dürfen.

Da sohin vordergründiger Zweck alleine die Sicherung der Schadensregulierung ist, ist ein formeller Nachweis der Identität und eine Meldung bei einer Polizeidienststelle überflüssig, wenn sich alle Personen, in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist oder alle an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen so weit kennen, dass sie auch ohne Nachweis der Identität in der Lage sind, Schadenersatzansprüche geltend zu machen (Pürstl, Kommentar zur Straßenverkehrsordnung, 13, Auflage, § 4, Seite 74f),

Nunmehr ergibt sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aus der Zeugenaussage des M K (Verantwortlicher für die Tiefgarage im Zentrum), dass der gegenständliche Unfallhergang video- bzw. lichtbildlich dokumentiert ist Es bestand sohin für die Verfügungsberechtigte bzw. Verantwortliche der gegenständlichen Schrankenanlage, nämlich die R-T Bau- und F Management GmbH, keine Schwierigkeit einen Ersatzpflichtigen auszumachen. Dies ergibt sich bereits dadurch, dass das Fahrzeug samt Kennzeichen auf den Lichtbildern entsprechend ersichtlich ist, weshalb auf einfachste Art und Weise durch kostenlose Nachschau auf der Homepage des Versicherungsverbandes die zuständige Haftpflichtversicherung des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges mit dem behördlichen Keimzeichen x eruiert werden kann. Zumal gemäß KHVG in Verkehrsunfallangelegenheiten die Kfz-Haftpflichtversicherung direkt durch einen Geschädigten in Anspruch genommen werden kann, hatte die Verfügungsberechtigte der Schrankenanlage und sohin die Geschädigte, von Beginn an alle relevanten Daten zur Geltendmachung des Schadens. Dass dies auch tatsächlich der Fall war, ergibt sich auch daraus, als M K als Objektmanager der R-T Bau- und F GmbH Kontakt mit der Haftpflichtversicherung des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges x aufgenommen hat (Beilage ./1). Sowie weiters aus dem diesbezüglichen Schreiben der Haftpflichtversicherung an den Zulassungsbesitzer vom 13.01.2016 mit dem Ersuchen um Stellungnahme (Beilage ./2).

Weiters ist anzuführen, dass selbst bei einer Nichtabfrage der Homepage des Versicherungsverbandes, durch die lichtbildmäßige Dokumentation des Unfallherganges, der Zulassungsbesitzer jederzeit ausgeforscht werden kann, nämlich durch polizeiliche Halteranfrage gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967, bestand auch insoweit von vornherein kein Zweifel hinsichtlich der Identitätsfeststellung des Zulassungsbesitzers. Zumal der Zulassungsbesitzer gemäß den Regelungen des EKHG für Schäden haftet, war sohin sogar für die Geschädigte jederzeit der Schädiger bekannt bzw- ganz leicht eruierbar.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich sohin, dass die Identität insoweit feststand bzw. ganz leicht eruiert werden konnte und durch die Geschädigte auch wurde (Beilage ./1 und ./2), wonach sohin ein Schadenersatzanspruch ganz leicht durchgesetzt werden

konnte. In concreto wurde sogar aufgezeigt, dass ganz leicht zwei Ersatzpflichtige, und zwar die Haftpflichtversicherung sowie der Zulassungsbesitzer, feststanden bzw. eruiert wurden.

Da sohin im Sinne obiger Ausführungen, was auch durch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage dokumentiert ist, bestand für den Beschuldigten daher überhaupt keine Veranlassung bzw. Pflicht eine Meldung ohne unnötigen Aufschub bei der nächsten Polizeidienststellung zu erstatten. Dies hat die belangte Behörde allerdings verkannt. Hätte die belangte Behörde die Vorschrift des § 4 Abs. 5 StVO 1960 im Sinne des Wortlautes sowie im Sinne des klaren Zweckes des Gesetzes entsprechend ausgelegt, wäre sie zu einem anderen Ergebnis gekommen und zwar zu einer Einstellung des Strafverfahrens. Der angefochtene Bescheid leidet daher unter inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

2.2. Mangelndes Verschulden
Der Beschuldigte hat bereits in seiner Stellungnahme vom 27.01.2016 angegeben, dass er eine leichte Berührung des Fahrzeuges mit der Schrankenanlage wahrgenommen hat. Aus diesem Grunde hat er die Schrankenanlage durch Blick in den Spiegel des Fahrzeuges beobachtet. Diesbezüglich hat der Beschuldigte weiters angegeben, dass er hier quasi nicht nur einen kurzen Blick über die Schulter geworfen hat, sondern die Schrankenanlage genauestens beobachtet hat und sich diese entsprechend in normaler Axt und Weise, wie dies grundsätzlich zu erwarten ist, geschlossen hat Bereits daraus geht hervor, dass der Beschuldigte die Schrankenanlage nicht nur eines kurzen Blickes gewürdigt hat, sondern mit seinem Fahrzeug entsprechend stehen geblieben ist, zumal die Schließung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Seiner Erkundigungspflicht, ob ein tatbildlicher Sachschaden im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO 1960 entstanden ist, hatte er sohin jedenfalls genügt. Dies zumal selbst bei einem Verlassen des Fahrzeuges hier kein anderes Ergebnis zu Tage getreten wäre, da der Beschuldigte auch so nur erkannt hätte, dass sich die Schrankenanlage normal geschlossen hat. Dass dadurch, wie vom Zeugen behauptet, ein Schaden ersichtlich war, hätte der Beschuldigte nicht erkennen können und führt der Zeuge K selbst aus, dass erst bei einem der nächsten Öffnungs- bzw. Schließungsversuch es zu einem Bruch in der Mechanik der Schrankenanlage gekommen ist Die Anlage hat noch mehrmals geöffnet und geschlossen.

Sohin ist anzumerken, dass das Verschulden kein Urteil über die Tat, sondern über ‚den Täter' ist. Verschulden ist daher im Sinne von subjektiver Vorwerfbarkeit zu verstehen. Es kommt daher nicht darauf an, ob tatsächlich ein Schaden, welchen der Beschuldigte ohnedies nicht erkennen konnte, tatsächlich entstanden ist, sondern ob es sich durch Beobachtung der Schrankenanlage aus subjektiver Sicht, sohin aus Sicht des Beschuldigten, um den Eintritt eines Schadens handelt oder nicht. Zumal aus subjektiver Sicht des Beschuldigten, welcher die Schrankenanlage eine geraume Zeit beobachtet hat, ein Schadenseintritt nicht vorhanden war, liegt dem Beschuldigten auch kein subjektiv vorwerfbares Verhalten und sohin kein Verschulden zur Last. Dies hat die belangte Behörde verkannt. Hätte die belangte Behörde die Regelungen hinsichtlich der Qualifikation von Verschulden entsprechend rechtlich richtig angewandt, wäre sie zu einem anderen Ergebnis, nämlich zu einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gekommen. Das angefochtene Straferkenntnis leidet daher auch aus diesem Grunde unter inhaltlicher Rechtswidrigkeit und wird daher zu beheben sein."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Verfahrenseinstellung, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde, die Erteilung einer Ermahnung, die Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken bzw. eine milde Strafe zu verhängen.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Antrag auf Verfahrenshilfe unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/915301592025/2015, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zudem hat das erkennende Gericht am 25. August 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung ist der Bf ladungsgemäß erschienen. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 21. August 2017 hinsichtlich der Verhandlungsteilnahme entschuldigt.

I.4.1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf verursachte am 19. Oktober 2015 um 14:48 Uhr als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x, in Linz, Dametzstraße 34 – 36, bei der Ausfahrt aus der City Tiefgarage einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, indem er beim Verlassen der Tiefgarage mit dem am Pkw angebrachten Dachträger die Ausfahrtsschranke berührte und beschädigte.

Die Einfahrt zur Tiefgarage ist u.a. mit dem Vorschriftszeichen „Fahrverbot für über 2,10 m hohe Fahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Z 9b StVO beschildert. Beim vom Bf gelenkten Pkw handelt es sich um einen VW Multivan, der eine reguläre Fahrzeughöhe von 1,97 m aufweist. Zum fraglichen Zeitpunkt war der Multivan mit einem Dachträger versehen, sodass das Fahrzeug eine Höhe von rund 2,14 m aufwies und somit die für die Einfahrt in die Tiefgarage zulässige Höhe überschritt.

Aufgrund der Höhenüberschreitung war der Bf insbesondere beim Ausfahren aus der Tiefgarage zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet und hätte sich aufgrund der gegebenen Situation davon überzeugen müssen, ob sein Fahrmanöver zu einem Verkehrsunfall geführt hat oder ohne Folgen geblieben ist. Er verließ jedoch nach dem Unfall, ohne sich über einen möglichen Schadeneintritt zu vergewissern, die Unfallstelle und unterließ sowohl die Durchführung eines Identitätsnachweises mit dem Geschädigten als auch die polizeiliche Meldung über den Vorfall.

Der Bf musste in der Folge ausgeforscht werden. Eine Kontaktaufnahme mit dem Bf durch die erhebenden Polizeibeamten erfolgte am 20. Oktober 2015. An der Schrankenanlage entstand ein Sachschaden in Höhe von 1.689,07 Euro.

I.4.2. Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ in schlüssiger Weise aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, vor allem aus den den Vorfall dokumentierenden Lichtbildern und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Lichtbilder zeigen die Tatortörtlichkeit samt Fahrzeug des Bf beim Ausfahren aus der Tiefgarage. Es ist daraus ersichtlich, dass der Ausfahrtsschranken beim Herannahen des Fahrzeuges des Bf zunächst noch geschlossen war, wobei es nach dem Öffnen des Schrankens im Zuge des Passierens der Schrankanlage mit dem am Dach des Pkw montierten Dachträger zu einer Berührung des Schrankens kam.

Der Bf hat mit Ausnahme der Wahrnehmbarkeit des Verkehrsunfalles nicht bestritten, dass es durch sein Fahrverhalten im Zuge des Ausfahrens aus der Tiefgarage zum geschilderten Verkehrsunfall mit Sachschaden kam, dadurch Sachschaden an der Schrankenanlage entstand und er sich unmittelbar danach von der Unfallörtlichkeit entfernte und die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle unterließ.

I.5. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

I.5.1. Ist bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden, so haben gemäß § 4 Abs. 5 StVO die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

§ 99 Abs. 3 lit. b StVO lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu

bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet."

I.5.2. Der Bf kollidierte beim Ausfahren aus der Tiefgarage durch den an seinem Pkw montierten Dachträger mit dem Ausfahrtsschranken, welcher dadurch beschädigt wurde. Da ein Identitätsnachweis mit dem geschädigten Tiefgaragenbetreiber nach dem Unfall nicht zu Stande kam, war der Bf zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle im Sinne des § 4 Abs. 5 erster Satz StVO verpflichtet. Der Bf verließ nach dem Verkehrsunfall jedoch – ohne weitere Maßnahmen zu treffen - die Unfallstelle und unterließ die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub, wodurch er den Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO in objektiver Hinsicht verwirklichte.

Ob der Bf den Verkehrsunfall bzw. den Eintritt eines Sachschadens tatsächlich bemerkt hat oder nicht, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die Delikte nach § 4 Abs. 5 StVO setzen in subjektiver Hinsicht zwar das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Der Tatbestand ist daher schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 20. März 2002, 99/03/0316, 7. März 2016, Ra 2016/02/0020).

Der Fahrzeuglenker hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuwenden. Vor allem bei und nach Fahrmanövern, bei denen die Gefahr einer Kollision besteht, hat er erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen und sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 26. Mai 1993, 92/03/0125).

Kann der Lenker des Fahrzeuges den Eintritt eines Unfalles für möglich halten, so besteht für ihn die Pflicht, sich besonders sorgfältig zu vergewissern und sich gewissenhaft davon zu überzeugen, ob und welcher Schaden durch die Kollision entstanden ist (VwGH 21. September 1984, 82/02/0200). Hat der Lenker infolge der Unterlassung von ihm möglichen und zumutbaren Erkundungen den Verkehrsunfall nicht wahrgenommen, so muss ihm dieser Umstand als Verschulden angerechnet werden (VwGH z. B. 17. Jänner 1985, 84/02/0034).

Das Ausfahren aus einer Tiefgarage stellt aufgrund der regelmäßig herrschenden Enge und des Platzmangels in solchen Garagen grundsätzlich einen Lenkvorgang dar, der besondere Aufmerksamkeit vom Lenker erfordert. Angesichts der Tatsache, dass der Bf verbotenerweise die Tiefgarage benütze, da er zulässige Einfahrtshöhe mit seinem Pkw um etwa 4 cm überschritt, ist sein Fahrmanöver wohl unbestritten als äußerst riskant einzustufen, das jedenfalls die Gefahr eines Verkehrsunfalles in sich birgt. Unabhängig davon, dass dem Bf aufgrund der Höhenüberschreitung das Einfahren in die Tiefgarage nicht gestattet war (vgl. § 52 lit. a Z 9b StVO), wäre der Bf unter diesen Umständen verpflichtet gewesen, sich durch Nachschau sorgfältig zu vergewissern und davon zu überzeugen, ob die Ausfahrt ohne Verursachung eines Schadens erfolgt ist oder sein Fahrmanöver für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen und es zu einem Schaden gekommen ist. Hätte er dies getan, so hätte er den Schaden am Schranken – zumindest - augenscheinlich wahrgenommen.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen und der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur gehen die Beschwerdevorbringen des Bf im Hinblick auf die Nichtwahrnehmbarkeit des Verkehrsunfalles ins Leere. Es ist dem Bf nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

I.5.3. Strafbemessung:

I.5.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. b StVO sieht für das Nichtmelden des bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden eine

Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

I.5.3.2. Der Bf verfügt nach eigenen Angaben in der Verhandlung über ein monatliches Einkommen von deutlich über 1.500 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat Sorgepflichten für seine Ehefrau und drei Kinder. Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen. Auch Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gemäß § 4 StVO gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen. Der Bf hat durch die unterlassene Meldung in Kauf genommen, dass der Geschädigte möglicherweise allfällige Schadenersatzansprüche – zumindest - nicht unverzüglich geltend machen kann.

Vor diesem Hintergrund kann das OÖ. Landesverwaltungsgericht nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 110 Euro erscheint als aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des § 4 StVO im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist, und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafe wurde an der Untergrenze der gesetzlichen Strafrahmen angesiedelt und beträgt rund 15 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich trotz der im behördlichen Verfahren - mangels Bekanntgabe des Bf - unberücksichtigt gebliebenen Sorgepflichten kein Ansatz für eine Strafherabsetzung findet, liegt doch sein tatsächliches Einkommen auch deutlich über der behördlichen Schätzung. Auch die allfällige Zuerkennung des Milderungsgrundes einer überlangen Verfahrensdauer vermag aus den dargestellten Gründen eine Reduzierung der Geldstrafe nicht zu rechtfertigen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es liegt auf der Hand, dass beim vorliegenden Sachverhalt, bei welchem der Bf Fremdschaden verursacht hat und in Folge seines Verhaltens nach dem Verkehrsunfall umfangreiche polizeiliche Erhebungen notwendig waren, um ihn als Schadensverursacher auszuforschen, eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und eine geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes als auch ein geringes Verschulden des Bf nicht vorliegt. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann daher nicht in Erwägung gezogen werden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren betreffend ein Betrag in der Höhe von 22 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer